OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606811/2/MS**

Datum: **Linz, 20. Juni 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, B-Straße, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Mai 2024, GZ: BHLL/923100051781/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 64 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Mai 2024, GZ: BHLL/923100051781/23, wurde über Dipl.-Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG auf der Grundlage des § 134 Abs. 1 Z. 1 KFG eine Geldstrafe von 320 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 8 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde von 32 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Datum/Zeit: 05.03.2024
Ort: C-Straße
Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 31.08.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 15.10.2022 um 08:43 Uhr in D__ auf der A1 bei Höhe Straßenkilometer 174,291 Fahrtrichtung: Staatsgrenze E__ gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können."

Die belangte Behörde führte nach Darlegung des Verfahrensganges des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens und der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen Folgendes aus:
„Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH vom 19.12.2014, Ra 2014/02/0081, vgl. E 22. März 2000, 99/03/0434).

Das beträchtliche öffentliche Interesse hat der Bundesgesetzgeber auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er einen Teil dieser Bestimmung in Verfassungsrang erhoben hat.

Nachdem Sie der anfragenden Behörde keine Lenkerauskunft innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine auch andere Person benannt haben, welche die Auskunft erteilen hätte können, wurde der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zu Ihrem Vorbringen ist Folgendes festzuhalten:
Gemäß der auch an Sie übermittelten Halterdatenauskunft ist das verfahrensgegenständliche Fahrzeug auf Sie persönlich zugelassen, es ist keine Zulassung auf eine Firma hinterlegt. Die Auskunft über den Lenker war daher bei Ihnen persönlich als Zulassungsbesitzer einzuholen.

Am privaten Wohnsitz in Österreich besteht laut Auskunft aus dem zentralen Melderegister ein aufrecht gemeldeter Hauptwohnsitz, es wurde bei der Post auch keine Abwesenheitsnotiz hinterlegt.
An diesem Wohnsitz befindet sich eine zur Entgegenahme von Schriftstücken bevollmächtigte Person. Es kann daher gem. dem Zustellgesetz rechtskräftig zugestellt werden, was am 19.02.2024 auch erfolgte.

Gemäß der Auskunft der Regierung der Oberpfalz und der Gemeinde Grundremmingen sind Sie an der Adresse B-Straße Deutschland weder postalisch erreichbar noch haben Sie dort einen Wohnsitz gemeldet.

Es wurde mehrmals, auch unter Zuhilfenahme eines internationalen Rechtshilfeersuchens, versucht die Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers an der angeführten Firmenadresse zuzustellen. Von Seiten der deutschen Behörde wurde die Auskunft über den Wohnsitz in Österreich erteilt, dieser konnte im Anschluss durch eine Anfrage beim zentralen Melderegister bestätigt werden.

Somit ist der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich des Verschuldens ist anzumerken, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt und für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt.
Fahrlässigkeit ist dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen.
Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die ‚Glaubhaftmachung' nicht.

Es wurden im Zuge des Verfahrens von Ihnen keine Umstände vorgebracht, die Ihr Verschulden ausschließen würden, weshalb Ihnen die (zumindest) fahrlässige Begehung des im Spruch angeführten Delikts vorzuwerfen ist.

Somit ist auch die subjektive Tatseite erfüllt.

Sie habe trotz Aufforderung keine Angaben über Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse übermittelt. Es wird daher von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen.

Strafmildernd war Ihre bisherige Unbescholtenheit zu werten. Straferschwerende Gründe waren nicht bekannt.

Die Geldstrafe konnte somit auf den unteren Bereich des Strafrahmens (es sind Geldstrafen bis 10.000,00 Euro vorgesehen) gemindert werden und erscheint dem Unrechtsgehalt der Tat als durchaus angemessen

Aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses erscheint es für die Behörde zweifelsfrei erwiesen, dass Sie im konkreten Fall die Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen haben und Ihnen die Taten in objektiver und – da keinerlei Entschuldigungsgründe ersichtlich sind – auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen sind.
Die gegen Sie verhängte Strafe erscheint als tat- und schuldangemessen und geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Dass die Übertretung von Ihnen aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist weder hervorgekommen noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen, weshalb auch Ihr Verschulden nicht als gering angesehen werden kann.

Um eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (Vgl. VwGH 19.12.2018, Ra 2018/03/0098).

Wenn es an einer der drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens fehlt, dann kommt auch eine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG nicht in Frage (VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Gegenständlich ist weder das Verschulden noch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering, weshalb die Voraussetzungen für eine Ermahnung nicht vorliegen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe, eingebracht mit Fax vom 31. Mai 2024, 19:42 Uhr, rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die Straferkenntnis GZ BHLL/923100051781/23 vom 06.05.2024, erhalten am 17.05.2024, erhebe ich hiermit form- und fristgerecht Beschwerde.
Folgende Ihnen bereits schriftlich mitgeteilte Tatsachen und Argumente werden bei der Straferkenntnis nicht beachtet und nicht berücksichtigt.
Der PKW mit dem Kennzeichen aaa ist eines von mehreren Firmenfahrzeugen der F__, Inh. DI A__, G-Straße, ist auf diese Firma zugelassen.
Zum Tatzeitpunkt wurde das Fahrzeug nicht von mir gelenkt.
Alle Fahrzeugunterlagen und Auskünfte über die Fahrzeugnutzung kann ausschließlich die F__ am Firmenstandort bekanntgeben, da sich diese Unterlagen ausschließlich am Firmenstandort befinden.
Die von Ihnen genutzte Adresse H-Weg, ist mein privater Wohnsitz in Österreich. An dieser Adresse ist kein Fahrzeug zugelassen, es handelt sich auch um keine Firmenanschrift.

Ich bin durch meine berufliche internationale Tätigkeit oft wochenlang nicht am österreichischen Wohnsitz anwesend und bin somit nicht in der Lage vom privaten

österreichischen Wohnsitz aus ohne irgendwelche Fahrzeugunterlagen Auskünfte zu erteilen.
Die Möglichkeit bei der österreichischen Post eine Abwesenheitsmeldung zu hinterlassen war mir bis dato nicht bekannt. Ein Abwesenheitsmeldung ist seit 03.05.2024 bei der österreichischen Post erlegt.
Der Fahrzeugnutzer/Mieter wurde Ihnen nunmehr bekanntgegeben.
Weiters entspricht die Höhe der Straferkenntnis/die Strafe nicht der Ertragslage der F__, die wirtschaftlich immer noch von den Folgen der Pandemie betroffen ist."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 11. Juni 2024 und unter Beifügung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gleichzeitig bekannt gegeben, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung als auch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Lenkererhebung der belangten Behörde vom 31. August 2023 wurde der Beschwerdeführer wie folgt aufgefordert:
„Sie werden als Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich (wenn möglich unter Benützung des beigelegten bzw. auf der Rückseite befindlichen Vordruckes oder über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars unter https://aaa.gv.at/portal/EBHGVUE9A).

binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens

Auskunft darüber zu erteilen, wer am 15.10.2022 um 08:43 Uhr das Kraftfahrzeug in D__, A1 Str.km 174,291, Abschnitt Traun-KN A1/A25 Passau Wels, Fahrtrichtung: Staatsgrenze E__ gelenkt hat.

Ihre Auskunft muss den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person enthalten.

Kann der/die Zulassungsbesitzer(in) diese Auskunft nicht erteilen, so hat er/sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 i.V.m. § 134 Abs 1 KFG mit bis zu € 10.000,- strafbar ist. Die Lenkerauskunft ist auch dann zu erteilen, wenn Sie der Meinung sein sollten, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Lenkererhebung wurde an die Adresse Eichbrunnenstr. 5, 89355 Gundremmingen, Deutschland adressiert. An diese Adresse konnte auch im Rechtshilfeweg keine Zustellung bewirkt werden, da der Beschwerdeführer nach Auskunft der deutschen Post unbekannt verzogen ist.
In Deutschland ist keine aufrechte Meldeadresse vorhanden, die Abmeldung an der Adresse B-Straße erfolgte mit 14. November 2023.

Die Lenkererhebung wurde sodann an die Adresse I-Weg zugestellt. Dabei handelt es sich um den Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers.
Das Schriftstück wurde am 19. Februar 2024 mittels Hinterlegung zugestellt und am 27. Februar 2024 durch einen Bevollmächtigten bei der Post Geschäftsstelle, J-Platz behoben.

Die Lenkererhebung blieb unbeantwortet.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 8. März 2024 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 103 Abs 2 KFG eine Geldstrafe von 470 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 23 Stunden) verhängt und ihm Folgendes angelastet:
„Datum/Zeit: 05.03.2024
Ort: C-Straße

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 31.08.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 15.10.2022 um 08:43 Uhr in D__ auf der A1 bei Höhe Straßenkilometer 174,291 Fahrtrichtung: Staatsgrenze E__ gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können."

Mit Fax-Eingabe vom 5. April 2024 hat der Beschwerdeführer dagegen Einspruch erhoben und begründend Folgendes ausgeführt:

„Der PKW mit dem Kennzeichen aaa ist eines von mehreren Firmenfahrzeugen der F__, Inh. DI A__, G-Straße, ist auf diese Firma zugelassen. Zum Tatzeitpunkt wurde das Fahrzeug nicht vom Firmeninhaber gelenkt. Alle Fahrzeugunterlagen und Auskünfte über die Fahrzeugnutzung kann ausschließlich die F__ am Firmenstandort bekanntgeben, da sich diese Unterlagen ausschließlich am Firmenstandort befinden.
Die von Ihnen genutzte Adresse H-Weg, ist der private Wohnsitz des Firmeninhabers in Österreich. An dieser Adresse ist kein Fahrzeug zugelassen, es handelt sich auch um keine Firmenanschrift. Der Firmeninhaber ist durch seine berufliche internationale Tätigkeit oft wochenlang nicht am österreichischen Wohnsitz anwesend. Der Firmeninhaber ist somit nicht in der Lage vom privaten österreichischen Wohnsitz aus ohne irgendwelche Fahrzeugunterlagen Auskünfte zu erteilen.
Die F__ erteilt am Firmensitz auf schriftliche Anfrage Auskunft über die jeweiligen Lenker oder Nutzer von Firmenfahrzeugen.
Auch im gegenständlichen Fall wird die F__ auf Anfrage eine entsprechende Auskunft erteilen.
Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme."

Die belangte Behörde leitete in der Folge das ordentliche Verfahren ein und verständigte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. April 2024 vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Mit Schreiben vom 29. April 2024 nahm der Beschwerdeführer hierzu wie folgt Stellung:
„Der PKW mit dem Kennzeichen aaa ist eines von mehreren Firmenfahrzeugen der F__, Inh. DI A__, G-Straße, ist auf diese Firma zugelassen. Zum Tatzeitpunkt wurde das Fahrzeug nicht von mir gelenkt. Alle Fahrzeugunterlagen und Auskünfte über die Fahrzeugnutzung kann ausschließlich die F__ am Firmenstandort bekanntgeben, da sich diese Unterlagen ausschließlich am Firmenstandort befinden.
Die von Ihnen genutzte Adresse H-Weg, ist mein privater Wohnsitz in Österreich. An dieser Adresse ist kein Fahrzeug zugelassen, es handelt sich auch um keine Firmenanschrift. Ich bin durch meine berufliche internationale Tätigkeit oft wochenlang nicht am österreichischen Wohnsitz anwesend und bin somit nicht in der Lage vom privaten österreichischen Wohnsitz aus ohne irgendwelche Fahrzeugunterlagen Auskünfte zu erteilen. Die Möglichkeit bei der österreichischen Post eine Abwesenheitsnotiz zu hinterlassen war mir bis dato nicht bekannt.
Die F__ überlässt ihre Firmenfahrzeuge fast ausschließlich ausländischen Segelsportmannschaften, die in Europa trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen.
Eine nunmehr durchgeführte firmeninterne Recherche hat ergeben, dass das Fahrzeug Kennzeichen aaa zum Tatzeitpunkt an das
K__, L__, M__,
vergeben war.
Ich ersuchen Sie um Kenntnisnahme."
In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Der Beschwerdeführer ist der Zulassungsbesitzer des fraglichen Fahrzeuges.

Der Beschwerdeführer meldete bei der Gemeinde Gundremmingen, Deutschland, mit 1. März 2018 das Gewerbe „Vermietung und Beratung und Handel von Wassersportausrüstung" im Standort B-Straße Deutschland angemeldet.

Als Wohnadresse wurde B-Straße angegeben.

Dass dem Beschwerdeführer durch die belangte Behörde eine Lenkerauskunft übermittelt wurde, ergibt sich aus der im Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde einliegenden Lenkerauskunft.

Dass der Beschwerdeführer in Deutschland über keine aufrechte Meldeadresse verfügt, ergibt sich aus dem Schreiben der Regierung der Oberpfalz und der Meldeauskunft durch die Gemeinde Gundremmingen, Deutschland, welche von der belangten Behörde eingeholt worden war. Ebenso aus dem Schreiben der Polizeiinspektion Burgau vom 20 Oktober 2023, in dem bescheinigt wurde, dass der Beschwerdeführer seit ca. 2013 nicht mehr an der Adresse B-Straße wohnhaft ist, der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte und dass vermutet wird, der Beschwerdeführer sei nach Österreich verzogen.

Dass der Beschwerdeführer mit Hauptwohnsitz in Österreich an der Adresse inN__ gemeldet ist, ergibt sich aus der im Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde einliegenden ZMR-Auskunft, aus der sich ergibt, dass der Beschwerdeführer seit 24. November 2016 dort mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Dass der Beschwerdeführer der Zulassungsbesitzer des fraglichen Fahrzeuges ist, ergibt sich aus der Abfrage in der Zulassungsevidenz. In der Zulassungsevidenz ist hinsichtlich des Zulassungsbesitzers und Beschwerdeführers die Adresse B-Straße erfasst.

Dass der Beschwerdeführer die Lenkerauskunft nicht innerhalb der von der belangten Behörde eingeräumten Frist beantwortet hat, ergibt sich aus dem Nichtvorliegen einer Beantwortung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Beschwerdeführer macht in der vorliegenden Beschwerde im Wesentlichen geltend, das fragliche Fahrzeug sei ein Firmenfahrzeug und könne die „F__ die geforderte Auskunft erteilen und sei er oft wochenlang von seinem Hauptwohnsitz ortsabwesend und daher nicht in der Lage von dort aus die gewünschte Lenkerauskunft zu erteilen.
Zu prüfen ist somit, ob der Beschwerdeführer zu Recht aufgefordert wurde, die Lenkerauskunft zu erteilen und ob die Zustellung derselben an den Wohnort des Beschwerdeführers zu Recht erfolgt ist.

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat

bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung)
Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Aus dem Wortlaut der oben angeführten Bestimmung ergibt sich die Verpflichtung des Zulassungsbesitzers eines Fahrzeuges der anfragenden Behörde mitzuteilen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat bzw. bekannt zu geben, wer die geforderte Auskunft erteilen kann.
Da der Beschwerdeführer zweifelsfrei der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa ist, trifft ihn die Verpflichtung der anfragenden Behörde die geforderte Auskunft zu erteilen. Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Firma ist nicht Zulassungsbesitzerin des fraglichen Fahrzeuges und daher nicht primär auskunftspflichtig. Diese Firma würde nur dann eine Auskunftspflicht treffen, wenn der Beschwerdeführer diese innerhalb der ihm eingeräumten Frist als jene (juristische) Person namhaft gemacht hätte, die die von der belangten Behörde angefragte Auskunft hätte erteilen können.
Der Beschwerdeführer hat diese Firma erst nach Ablauf der Frist im Einspruch gegen die Strafverfügung namhaft gemacht.

§ 2 Z. 3 ZustG lautet wie folgt:
„Zustelladresse": eine Abgabestelle (Z 4) oder elektronische Zustelladresse (Z 5);
§ 2 Z. 4 ZustG lautet wie folgt:
„Abgabestelle": die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort definiert.

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist das Dokument, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der

Abgabestelle aufhält, so im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Jene Adresse, an die die Lenkererhebung in Österreich zugestellt worden ist, ist nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers sein privater Wohnsitz, wobei der Beschwerdeführer einschränkend ausführt, er sei oft wochenlang beruflich unterwegs. Dass er zu jener Zeit, an der die Hinterlegung der Lenkerauskunft ortsabwesend gewesen wäre, wird in der Beschwerde nicht vorgebracht.
Gegenständlich erfolgt die Behebung der hinterlegten Postsendung, nämlich der Lenkerauskunft, nicht durch den Beschwerdeführer selbst, sodass die Frage, ob er selbst an seinem privaten Wohnsitz im Hinterlegungszeitpunkt anwesend war, keine Bedeutung zukommt. Einen Hinweis, dass der die Postsendung behobene Bevollmächtigte zum Zeitpunkt der Hinterlegung ortsabwesend gewesen wäre, kann weder dem behördlichen Verwaltungsstrafakt noch der Beschwerde entnommen werden, sodass von einer ordnungsgemäßen Hinterlegung der Lenkererhebung und damit der Zustellung am ersten Tag der Abholfrist auszugehen ist, welche der Beschwerdeführer nicht fristgemäß beantwortet hatte. Da der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des fraglichen Fahrzeuges die Lenkererhebung nicht innerhalb der von der belangten Behörde festgelegten Frist beantwortet hat, hat er die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:

Gemäß § 134 Abs. 1 Z. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend.

§ 103 Abs. 2 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Nichterteilung einer Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist, wer das Kraftfahrzeug zuletzt am genannten Ort zur genannten Zeit gelenkt hat bzw. wer die gewünschte Auskunft erteilen kann, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, das Fahrzeug sei ein Firmenfahrzeug und sei er durch eine oft wochenlange Ortsabwesenheit nicht in der Lage die gewünschte Auskunft von seinem privaten Wohnsitz aus zu erteilten, ist nicht geeignet, glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, womit von einem fahrlässigen Verhalten seinerseits auszugehen ist, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und ihm auch zuzumuten gewesen wäre, und deshalb nicht erkannt hat, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Der Beschwerdeführer hätte dafür Sorge tragen müssen, dass er, solange er der Zulassungsbesitzer des fraglichen Fahrzeuges ist, Auskunft darüber erteilen kann, wer das fragliche Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt genutzt hat bzw. wer die angeforderte Auskunft erteilen kann; etwa durch die Führung eines

elektronischen Fahrtenbuches etc.. Somit ist dem Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.
Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG bezweckt sicher zu stellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann.
Der Beschwerdeführer hat durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft innerhalb der gesetzten Frist entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden des Beschuldigten gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Im Zuge der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Im

Beschwerdeverfahren sind keine Gründe hervorgekommen, die zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten wären.
Von der belangten Behörde wurden für die Strafbemessung durchschnittliche Verhältnisse zugrunde gelegt, zumal der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Angaben gemacht hatte.
In der Beschwerde führte der Beschwerdeführer an, die verhängte Geldstrafe entspreche nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen der Firma F__, die nach wie vor wirtschaftlich von den Folgen der Pandemie betroffen sei. Dabei übersieht der Beschwerdeführer, dass nicht die von ihm genannte Firma, sondern er Zulassungsbesitzer des fraglichen Fahrzeuges und damit auskunftspflichtig ist, womit es auf seine Einkommensverhältnisse und nicht auf die wirtschaftliche Situation der genannten Firma ankommt. Damit sind weiterhin durchschnittliche Verhältnisse der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Strafbemessung durch die belangte Behörde nach den oben angeführten Parametern erfolgt ist und die verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als angemessen zu beurteilen ist, womit diesbezüglich kein Ermessensmangel feststellbar war.

Im Ergebnis ist somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.
Daraus ergibt sich ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens von 64 Euro. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde bleibt unverändert aufrecht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß